

KUNSTSTOFFWERK KREMSMÜNSTER

LIEFERBEDINGUNGEN

Unseren Lieferungen liegen die handelsüblichen Verkaufs- und Lieferbedingungen in der Kunststoff-Verarbeitung zugrunde.

Insbesondere gilt:

1. Preise

Die Preise gelten ab Werk oder Lager des Lieferers. Den Preisen liegen die derzeitigen Rohstoff- und Lohnkosten zugrunde. Wir behalten uns vor, kollektivvertraglich vereinbarte Lohn- und Gehaltserhöhungen sowie Preiserhöhungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, die nach dem Zeitpunkt der Auftragsannahme wirksam werden, in Anrechnung zu bringen. Angebote sind grundsätzlich freibleibend.

2. Lieferfristen

Die angegebenen Lieferfristen gelten als Lieferzeit ab Werk. Die Lieferfrist ist vom Vorliegen aller zur Erledigung des Auftrages nötigen kaufmännischen und technischen Angaben und Dokumente abhängig. Dies gilt auch für beizustellende Werkzeuge, Druckvorlagen, Klischees etc. Die angegebenen Lieferfristen oder Termine sind stets nur annähernd und so zu verstehen, dass bis zu ihrem Ablauf die Ware voraussichtlich abgesandt werden wird. Eine Gewähr für genaue Einhaltung der Lieferfristen wird nicht übernommen.

3. Lieferung und Versand

Die Lieferung einer Minder- oder Mehrmenge von bis zu 10 % der bestellten Stückzahl behalten wir uns vor. Die tatsächlich zum Versand gelangende Menge ist für die Fakturierung maßgebend.

Der Versand erfolgt auf Gefahr des Bestellers. Für Beschädigungen der Ware oder Verlust auf dem Transport wird von uns keine Haftung übernommen, auch wenn frachtfreie Lieferung und beliebige Versandart vereinbart ist.

4. Werkzeuge

Preß-, Spritzguß- oder sonstige Werkzeuge und Vorrichtungen, die von uns oder in unserem Auftrag von einem Dritten angefertigt werden, sind in Anbetracht unserer Konstruktionsleistung sowie der daran haftenden Schutzrechte, Betriebsgeheimnisse und Know-how grundsätzlich unser Eigentum. Die Kosten der Herstellung dieser Werkzeuge trägt der Besteller.

Falls innerhalb von 2 Jahren ab letzter Lieferung keine Nachbestellung oder sonstige Verständigung erfolgt, können die Werkzeuge vom Lieferer nach Gutdünken anderweitig verwendet werden.

Wir sind nicht zur Annahme von Anschlußaufträgen verpflichtet und nicht an Preise gebunden, die bei der ersten oder einer anderen vorhergehenden Bestellung vereinbart wurden.

5. Schutzrechte

Sofern wir Waren nach Zeichnungen, Modellen oder Mustern, die uns vom Besteller übergeben werden zu liefern haben, übernimmt der Besteller uns gegenüber die Gewähr dafür, dass durch die Herstellung und Lieferung dieser Waren keinerlei Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt werden. Der Besteller hat uns von allen solchen Ansprüchen Dritter freizustellen.

6. Gewährleistung

Wir leisten Gewähr dafür, dass der verwendete Werkstoff einwandfrei verarbeitet wird. Abmaße (Toleranzen) der Werkstücke sind ausdrücklich zu vereinbaren. Maße ohne Abmaßangabe werden mit der dem Werkstoff und der Form des Werkstückes entsprechenden möglichen Toleranz, bzw. entsprechend der größten Toleranz der zutreffenden Norm (z.B. DIN 7710) eingehalten.

Falls nicht anders vereinbart ist, werden die Qualitätsprüfungen nach ÖNORM A 6649 und 6650 mit Prüfniveau II durchgeführt, wobei für Hauptfehler ein Gesamt-AQL von 1,5 % und für Nebenfehler ein Gesamt-AQL von 4 % festgelegt ist.

Eine Haftung für die Verträglichkeit zwischen den von unseren Kunden abgefüllten Medien und Stoffen mit unseren Waren (Behälter, Verschlüsse, Tropfer etc.) wird ausgeschlossen. Wegen der Verschiedenheit der Füllgüter bzw. deren Rezepturen muss vorausgesetzt werden, dass der Besteller die Haltbarkeit seiner Produkte und deren Verträglichkeit mit unseren Waren selbst erprobt.

Unsere Gewährleistungspflicht beschränkt sich bei begründeten Reklamationen auf den Ersatz unserer mangelhaften Ware durch fehlerfreie.

Reklamationen sind sofort nach Feststellung, spätestens aber 8 Tage (bei versteckten Mängeln 6 Wochen) nach Empfang der Lieferung geltend zu machen.

7. Schadenersatz und Produkthaftung

Der Unternehmer haftet nur für Schäden, die durch grobes Verschulden oder Vorsatz entstanden sind. Bei Lieferungen an gewerbliche Nutzer ist die Ersatzpflicht für aus dem Produkthaftungsgesetz, BGBI. Nr. 1988/89 resultierende Sachschaden sowie Produkthaftungsansprüche, die aus anderen Bestimmungen abgeleitet werden können, ausgeschlossen.

8. Eigentumsvorbehalt

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei Ver- und Bearbeitung unserer Ware bzw. bei Zusammenfügung mit anderen Gegenständen erhalten wir einen Miteigentumsanteil an dem neuen Produkt entsprechend dem Wertanteil unserer Ware. Bei Veräußerung unserer Ware bzw. der neuen Ware tritt anstelle des Eigentumsvorbehaltes oder Miteigentumanteiles die Forderung bzw. der Kaufpreiserlös unserer Kunden gegenüber seinem Kunden.

9. Zahlungsverzug

Bei Zahlungsverzug mit nur einer Rechnung tritt die Fälligkeit aller anderen Forderungen ein, unabhängig davon, ob Sicherheiten bzw. Wechsel gegeben wurden oder nicht. Weiters werden Verzugszinsen von 15 % p.a. berechnet.

Gerichtsstand ist Wien.

10. Kleinmengen

Mindestabnahme ist eine für den jeweiligen Artikel gültige Packeinheit.

Bei Bestellmengen von weniger als einer Palette werden anteilige Verpackungs- und Transportkosten verrechnet.

11. Nachnahme

Die bei Nachnahmesendungen zu entrichtende Gebühr ist vom Empfänger zu begleichen.